

Ausbildungsvertrag

über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann
gemäß § 16 des Pflegegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017

Zwischen

Genauere Bezeichnung der Einrichtung

Straße

Ort

und

Auszubildende/r

Frau/Herrn

Geboren am ... in ...

wohnhaft in Straße

Ort

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Name des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Frau/Herrn

wohnhaft in Straße

Ort

und mit Zustimmung der ausbildenden Schule

Berufsbildende Schule Ingelheim,
Ludwig-Langstädter-Straße 8,
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. 06132 / 7196-0, Fax 06132 / 7196-200

wird folgender Ausbildungsvertrag unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung der
Pflegeschule geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, ggf. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie Altenpflegerinnen und Altenpflegern.
- (2) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung und dauert in Vollzeit drei, in Teilzeit höchstens fünf Jahre (§ 6 Abs. 1 PflBG).
- (3) Entsprechend der Regelung in § 7 PflBG hat die/der Auszubildende Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Pflege sowie weitere Einsätze durchzuführen.
- (4) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung und endet mit dem Pflichteinsatz bei diesem.
- (5) Im Bereich der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG wird die/ der Auszubildende den Vertiefungseinsatz voraussichtlich in folgendem Bereich absolvieren:
Zutreffendes bitte ankreuzen!
 - Allgemeine stationäre Akutpflege
 - Pädiatrische Versorgung
 - Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
 - Allgemeine stationäre Langzeitpflege
 - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

Der genaue Zeitplan der Pflichteinsätze bzw. Vertiefungseinsätze und der Urlaubsplan werden in Absprache mit der Pflegeschule sowie im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung vor Beginn der Ausbildung festgelegt.

§ 2 Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

- (1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/ der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Altenpfleger*in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/ der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderpfleger*in durchzuführen (s. §§ 59 – 61 PflBG).

- (2) Für den Fall, dass der/ die Auszubildende von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Gebrauch macht und die mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierende Pflegeschule die Ausbildung zum/ zur Altenpfleger*in bzw. zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in nicht anbietet, muss die/ der Auszubildende zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung und die bisherige Pflegeschule unterstützen den/ die Auszubildende*n bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz und schließen ggf. Kooperationsverträge mit der entsprechenden Pflegeschule.
- (3) Das Wahlrecht hat die/ der Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 3

Beginn und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit; ihre Dauer beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung drei Jahre.
Sie beginnt am 01.08. _____ und endet voraussichtlich am 31.07. _____.
- (2) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/ des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.

§ 4

Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht an einer Pflegeschule und der praktischen Ausbildung, für die der Träger der praktischen Ausbildung die Gesamtverantwortung trägt. Soweit der Träger der praktischen Ausbildung die vorgeschriebenen Praxiseinsätze nicht in eigenen Einrichtungen durchführen kann, finden diese in weiteren, mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierenden Praxiseinsatzstellen statt.
- (2) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem strukturierten Ausbildungsplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert. Für Ausbildungen, die im Jahr 2023 beginnen, kann der Ausbildungsplan bis zum Ende der Probezeit nachgereicht werden.

§ 5 Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden, an _____ Tagen pro Woche, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet.
- (2) Die Unterrichtszeit in der Pflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Blockunterricht. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Woche Blockunterricht entspricht einer Woche der vorstehend vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (3) Soweit die/ der Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Trägern i.S.d. § 8 Abs. 3 PflBG eingesetzt wird (vgl. § 8 PflAPrV sowie § 6 Abs. 4 PflBG), gilt für diese Zeiträume, die bei den weiteren Trägern geregelten Arbeitszeiten, als vereinbart.

§ 6 Ausbildungsvergütung

- (1) Die/ der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt
 - im 1. Ausbildungsjahr _____ Euro
 - im 2. Ausbildungsjahr _____ Euro
 - im 3. Ausbildungsjahr _____ Euro

Soweit bei den weiteren Trägern nach § 6 Abs. 3 dieses Vertrages andere Arbeitszeiten gelten und die/ der Auszubildende entsprechend abweichend zum eigenen Ausbildungsbetrieb praktische Ausbildungszeiten zu absolvieren, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.
- (3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.
- (4) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der/ dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (5) Die/ der Auszubildende erhält zusätzlich Fahrkostenerstattung vom Träger der praktischen Ausbildung zu den verschiedenen Einsatzorten.

§ 7 Erholungsurlaub

- (1) Die/ der Auszubildende erhält Erholungsurlaub.
Er beträgt _____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
- (2) Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit. Er ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.
- (4) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Probezeit, Kündigung

- (1) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Diese beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund
 - von der/ dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist dieser anzugeben.

§ 9 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) führt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes, in Abstimmung mit der Pflegeschule und, sofern die Einbindung dieser in die Ausbildung erforderlich ist, weiteren Kooperationspartnern im Sinne des § 8 PflAPrV i.V.m. §§ 6, 8 PflBG die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- (2) stellt der/ dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate und Lehr- und Lernmittel gemäß PflAPrV § 18 (1) zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte.
- (3) stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 7 PflBG durchgeführt wird.

- (4) hat die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren.
- (5) setzt pädagogisch qualifizierte Fachkräfte entsprechend § 4 PflAPrV ein, die die Praxisanleitung der/ des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit sicherzustellen, dies beinhaltet eine angemessene und ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern.
- (6) stellt sicher, dass der/ dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften der/ des Auszubildenden angemessen sind.
- (7) stellt die/ den Auszubildende*n zum Besuch des Unterrichts der Pflegeschule frei und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
- (8) und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

§ 10 Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/ der Auszubildende

- (1) bemüht sich, die in § 5 des PflBG definierten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.
- (2) verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden.
- (3) verpflichtet sich die Rechte und Würde der zu pflegenden Menschen zu achten.
- (4) verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (5) verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, an den Träger der praktischen Ausbildung zurückzugeben.
- (6) verpflichtet sich, bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln, soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (7) verpflichtet sich, am Unterricht und den sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der Pflegeschule oder des Trägers der praktischen Ausbildung sowie an den Prüfungen teilzunehmen.
- (8) verpflichtet sich einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

- (9) verpflichtet sich, die in der Pflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten und über Vorgänge, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren.
- (10) verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen. Findet die praktische Ausbildung bei einer externen Praxisstelle statt, ist diese zusätzlich zu informieren.
- (11) verpflichtet sich, bei Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen die Pflegeschule zusätzlich zu informieren und dieser ab dem dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (12) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn (nicht älter als 3 Monate) ihre/ seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auszubildende. Der Pflegeschule ist eine Kopie der gesundheitlichen Eignung auszuhändigen.
- (13) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) vorzulegen. Der Pflegeschule ist eine Kopie der gesundheitlichen Eignung auszuhändigen.
- (14) Für den im Rahmen der Ausbildung zwingend vorgegebenen Praxiseinsatz in einem Krankenhaus (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PfIBG) ist nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz der Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes erforderlich. Die/ Der Auszubildende ist zur Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Masernschutz oder einer ärztlichen Bescheinigung, dass eine Impf-Kontraindikation vorliegt, verpflichtet (§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz). Auf schriftliche Aufforderung hin kann der Ausbildungsträger vom / vor der Auszubildenden auch Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen von Impfschutz oder einer natürlichen Immunität in Bezug auf durch Impfschutz vermeidbare Krankheiten verlangen, um über die Art und Weise des Einsatzes des / der Auszubildenden zu entscheiden (§§ 23 Abs. 3, 23a Infektionsschutzgesetz).
- (15) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 11

Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Herausgabepflicht

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auszubildenden richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Auszubildenden

betreffenden Datenverarbeitung durch den Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Verarbeitung Ihrer Beschäftigtendaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“.

- (2) Der Auszubildende hat über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihrer Natur nach nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für die persönliche Situation sowie die pflegerischen und medizinischen Belange der Pflegebedürftigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus fort.
- (3) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gibt der Auszubildende unaufgefordert vollständig alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Träger der praktischen Ausbildung oder weiteren Einsatzstellen überlassenen Unterlagen bzw. Gegenstände, gleich welcher Art, zurück.

§ 12 Wirksamkeit des Vertrages, Sonstiges

- (1) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, soweit der Träger der praktischen Ausbildung nicht selbst die Pflegeschule betreibt, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt sie bei Abschluss dieses Vertrages nicht vor, wird der Träger der praktischen Ausbildung die Zustimmung unverzüglich einholen.
- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes nach § 1 Absatz 5 dieses Vertrages ist bis zu dessen Beginn in beiderseitigem Einverständnis möglich und bedarf ebenfalls der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters bzw. der Vertreterin/ des Vertreters des Trägers der praktischen Ausbildung, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift der Auszubildenden/ des Auszubildenden

Ort, Datum, Unterschrift bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters bzw. des Vertreterin/ des Vertreters in der Pflegeschule gem. §8 abs. 2 Nr.2 PflBG Stempel